

Stand: 28.07.2026 22:37:51

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/12595

"Fragen zu sogenannten Spätis in Bayern im Jahr 2025"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/12595 vom 27.07.2026



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Johannes Meier AfD**
vom 08.06.2026

Fragen zu sogenannten „Spätis“ in Bayern im Jahr 2025

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie hoch war im Jahr 2025 in Bayern der Anteil der sogenannten „Spätis“, die durch Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit betrieben oder gegründet wurden, an allen in Bayern existierenden Spätis (mit „Spätis“ sind Kioske, Spätverkaufsstellen, kleine Lebensmittelgeschäfte und vergleichbare Verkaufsstellen gemeint, die insbesondere Getränke, Tabakwaren, Süßwaren, Snacks, Zeitungen oder sonstige Waren des täglichen Bedarfs üblicherweise an Werktagen und an Wochenenden bis 00.00 Uhr anbieten)? 2
- 1.2 Wie viele Betrugsfälle und Verdachtsfälle auf Fördermittelbetrug im Zusammenhang mit sogenannten Spätis wurden im Jahr 2025 in Bayern registriert? 2
- 1.3 Wie viele Verstöße sogenannter „Spätis“ gegen die Anforderungen an eine Einstufung als erlaubnisfreie Gaststätte wurden im Jahr 2025 in Bayern festgestellt (insbesondere fehlende Möglichkeiten für den Verzehr von Lebensmitteln oder Getränken an Ort und Stelle)? 3
- Hinweise des Landtagsamts 4

Antwort

des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus und dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

vom 25.06.2026

- 1.1 Wie hoch war im Jahr 2025 in Bayern der Anteil der sogenannten „Spätis“, die durch Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit betrieben oder gegründet wurden, an allen in Bayern existierenden Spätis (mit „Spätis“ sind Kioske, Spätverkaufsstellen, kleine Lebensmittelgeschäfte und vergleichbare Verkaufsstellen gemeint, die insbesondere Getränke, Tabakwaren, Süßwaren, Snacks, Zeitungen oder sonstige Waren des täglichen Bedarfs üblicherweise an Werktagen und an Wochenenden bis 00.00 Uhr anbieten)?**

Für die in der Anfrage gegenständigen sogenannten „Spätis“ („Kioske, Spätverkaufsstellen, kleine Lebensmittelgeschäfte und vergleichbare Verkaufsstellen“) besteht keine gesetzliche Definition oder gesonderte Rechtsgrundlage. Auch die Wirtschaftszweikklassifikation kennt diese Gewerbeform nicht. Das Bayerische Ladenschlussgesetz (BayLadSchlG) sowie das zuvor in Bayern geltende Gesetz über den Ladenschluss des Bundes kennen ebenfalls keine solche Zuordnung.

Verkaufsstellen i. S. v. Art. 1 Satz 2 BayLadSchlG sind Ladengeschäfte aller Art, Verkaufsstände und andere Verkaufseinrichtungen, falls in ihnen von einer festen Stelle aus ständig Waren zum Verkauf an jedermann feilgehalten werden, sowie Verkaufseinrichtungen von Genossenschaften.

Soweit einzelne derartigen Verkaufsstellen als personallos betriebene Kleinstsupermärkte i. S. d. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 BayLadSchlG einzuordnen sind, dürfen diese unter den dort genannten Voraussetzungen in den allgemeinen Ladenschlusszeiten geöffnet sein. Statistische Erhebungen zu der Zahl solcher Betriebe liegen der Staatsregierung nicht vor. Ebenso liegen keine statistischen Erkenntnisse dazu vor, in welchem Umfang solche Betriebe durch Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit betrieben oder gegründet wurden.

- 1.2 Wie viele Betrugsfälle und Verdachtsfälle auf Fördermittelbetrug im Zusammenhang mit sogenannten Spätis wurden im Jahr 2025 in Bayern registriert?**

Spezifische Förderprogramme für sogenannte „Spätis“ bestehen nicht. Der Staatsregierung liegen daher keine gesondert erhobenen Daten zu Betrugsfällen oder Verdachtsfällen auf Fördermittelbetrug im Zusammenhang mit solchen Betrieben für das Jahr 2025 vor. Zu Straftatbeständen und gewerberechtlichen Verstößen liegen grundsätzlich keine Information im Unternehmensregister vor.

1.3 Wie viele Verstöße sogenannter „Spätis“ gegen die Anforderungen an eine Einstufung als erlaubnisfreie Gaststätte wurden im Jahr 2025 in Bayern festgestellt (insbesondere fehlende Möglichkeiten für den Verzehr von Lebensmitteln oder Getränken an Ort und Stelle)?

Verstößen gegen gaststättenrechtliche Vorschriften gehen die zuständigen Vollzugsbehörden nach. Eine Auswertung der Verstöße sogenannter „Spätis“ gegen die Anforderungen an eine Einstufung als erlaubnisfreie Gaststätte liegt der Staatsregierung nicht vor.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.